

S a t z u n g
über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wilnsdorf
vom 5. Juli 2007

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV NRW S. 142),
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819),
- des § 7 der erwerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416),

hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 14.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zum Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen, unter besonderer Berücksichtigung der Zielsetzungen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LabfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h., alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten
 6. Einsammeln und Befördern von groben Grünabfällen (Astschnittsammlung)
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit einem Schadstoffmobil
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
 9. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- durch eine grundstücksbezogene Abfallsammlung mit Abfallgefäßen (Container, Tonnen und ggf. Säcke) für Restabfall, Bioabfall und Altpapier,
- durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Astschnittsammlung, Einsammlung von sperrigen Abfällen, Einsammlung von Elektro-/Elektronikgeräten),
- durch Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallensorgung im Bringsystem (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über stationäre Sammelbehälter oder das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektro-/Elektronikgeräten an dezentralen oder zentralen Abgabestellen) sowie
- durch Einsammlung von Abfällen an sonstigen Stellen nach Maßgabe der Ziffern 8 und 9 des Abs. 2.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 – 17 dieser Satzung geregelt.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton und Leichtstoffen (Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle) erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH). Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.
- (5) Die Gemeinde führt zudem folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LabfG NRW einvernehmlich übertragen worden sind:
 1. Sortierung und Verwertung des eingesammelten Altpapiers
 2. Entsorgung der eingesammelten schadstoffhaltigen Abfälle

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverpflichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):

Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Dezember 2005 (BGBl. 2006 I S. 2), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 8 VerpackV) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackV) zu-

rückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 VerpackV),

b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreter (§ 3 Abs. 9 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 VerpackV),

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.

(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 16 Abs. 1 ausgenommen, für die die Gemeinde nach den Bestimmungen des ElektroG nicht entsorgungspflichtig ist.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), dürfen nicht in die Abfallbehälter auf den Grundstücken (§ 10) eingefüllt werden, sondern werden von der Gemeinde an den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Gemeinde führt zweimal jährlich eine mobile Schadstoffsammlung durch. Die Entsorgungstermine und die Haltepunkte der Sammelfahrzeuge werden bekannt gemacht. Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle sind zur mobilen Schadstoffsammlung zugelassen. Sie dürfen nur zu den von der Gemeinde festgesetzten Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden und sind dem Bedienungspersonal zu übergeben.
- (3) Die Gemeinde stellt in jedem Ortsteil stationäre Sammelbehälter für Altbatterien bereit. Die Standorte werden bekannt gemacht.
- (4) Schadstoffhaltige Elektro- und Elektronikgeräte sind von der Schadstoffsammlung nach den Absätzen 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Für die Entsorgung dieser Geräte gelten die Regelungen des § 16 dieser Satzung. Die Gemeinde behält sich vor, die Entsorgung bestimmter Gerätegruppen über die gesonderte Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle zuzulassen.
- (5) Soweit vom Kreis Siegen-Wittgenstein über die Beauftragung privater Annahmestellen Entsorgungsmöglichkeiten für schadstoffhaltige Abfälle angeboten werden, bleibt die Möglichkeit der Anlieferung schadstoffhaltiger Abfälle an diesen Anlagen von den Absätzen 1 – 4 unberührt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 – 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 – 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).
Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 – 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig (z. B. gewerblich/industriell) genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig (z. B. gewerblich/industriell) und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen auf einem Grundstück ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (Abs. 1 und 2) erstreckt sich grundsätzlich auch auf Kleingartenabfälle.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG):
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG);
- soweit Kleingartenabfälle ordnungsgemäß und schadlos der Eigenkompostierung zugeführt oder durch eine abfallrechtlich zulässige Verbrennung beseitigt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig nachweist, dass er nicht willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig (z. B. industriell oder gewerblich) genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend

07/07

geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Blaue Abfallbehälter für Altpapier mit der Gefäßgröße 120 l, 240 l und 1.100 l
 - b) Grüne Abfallbehälter für Leichtstoffverpackungen (Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen) in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l
 - c) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
 - d) Braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 l, 120 l, 240 l und 1.100 l

Für das Einsammeln von Restmüll und Bioabfall sind darüber hinaus bei der Gemeinde erhältliche Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von netto ca. 60 l zugelassen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Jedes Grundstück erhält
 - a) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier
 - b) einen grünen Abfallbehälter für Leichtverpackungen (Kunststoff-, Metall-, Verbundverpackungen)
 - c) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle
 - d) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Restmüllgefäßvolumen von 120 l vorzuhalten. Damit wird der regelmäßige grundstücksbezogene Bedarf an Gefäßvolumen für Restmüll sowie der regelmäßige Bedarf an Gefäßvolumen für Restmüll für 1 bis 3 Bewoh-

07/07

ner je Grundstück auf Basis eines Regelbehältervolumens für Restmüll in Höhe von 10 l je Grundstücksbewohner/Woche abgedeckt. Bei mehr als 3 Grundstücksbewohnern ist vom Grundstückseigentümer zusätzliches Gefäßvolumen für Restmüll in Höhe von 10 l je Grundstücksbewohner/Woche als Regelbehältervolumen vorzuhalten. Abweichend hiervon kann

von der Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Reduzierung des Gefäßvolumens für Restmüll auf mindestens 5 l je Grundstücksbewohner/Woche (Mindestrestmüllvolumen) zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch geeignete und ordnungsgemäße Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung entsprechend weniger Restmüll auf dem Grundstück anfällt.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird regelmäßig ein Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abs. 2 gilt entsprechend.
Abweichend hiervon kann bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten auf Antrag eine Reduzierung des Restmüllgefäßvolumens zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohner- gleichwert
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz/Bett	1
Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2
Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk, übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden bei der Festlegung von Einwohnerequivalenten zur Bemessung des Gefäßvolumens zu $\frac{1}{2}$ und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

07/07

7-12

10

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 ergebende Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Für die Einsammlung von Bioabfällen, Altpapier und Leichtverpackungen

werden grundsätzlich 240-l-Abfallbehälter zur Verfügung gestellt, um eine weitgehende Verwertung von Abfällen zu ermöglichen. Fallen mehr Abfälle zur Verwertung an, wird zusätzliches Gefäßvolumen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Fallen weniger Papierabfälle oder Leichtstoffverpackungen an, so können auf Wunsch des Grundstückseigentümers bei erstmaliger Ausstattung des Grundstücks oder bei notwendiger Ersatzbeschaffung 120-l-Tonnen für diese Wertstoffe bereitgestellt werden. Auf die ordnungsgemäße Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung ist zu achten. Bezüglich der ergänzenden Nutzung von Behältnissen für die Wertstoffsammlung sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Für die Einsammlung von Bioabfällen dürfen, wenn ausnahmsweise mehr Bioabfälle anfallen als in der Biotonne untergebracht werden können, Abfallsäcke aus kompostierbarem Papier genutzt werden, die bei der Gemeinde gegen Entgelt bezogen wurden. Die Abfallsäcke sind mit Naturseil/-kordel zuzubinden und gegen Beschädigungen und Durchfeuchtung zu schützen.
 - b) Für die Einsammlung von Leichtstoffverpackungen dürfen, wenn ausnahmsweise mehr Leichtstoffverpackungen anfallen als in der grünen Leichtstofftonne untergebracht werden können, eigene Abfallsäcke des Anschlussnehmers genutzt werden. Die Säcke müssen transparent und reißfest sein und mit Kunststoffseil/-band zugebunden werden.
 - c) Für die Einsammlung von Altpapier dürfen, wenn ausnahmsweise mehr Altpapier anfällt als in der blauen Papiertonne untergebracht werden kann, auch Kartons aus Pappe benutzt werden, die gegen Beschädigung und Durchfeuchtung zu schützen sind. Die Verwendung von Kunststoffsäcken für die Papierabfuhr ist nicht gestattet.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll oder Wertstoffe nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen oder erforderlichenfalls zusätzlicher Abfallbehälter zu dulden. Dies gilt entsprechend, wenn im Verlauf eines Jahres mehrfach zusätzlicher Restmüll oder zusätzliche Wertstoffe neben den Abfalltonnen zur Abfuhr bereitgestellt wurden.
- (8) Für die Einsammlung von Restmüll dürfen bei ausnahmsweise anfallendem zusätzlichem Bedarf nur Abfallsäcke genutzt werden, die bei der Gemeinde gegen Entgelt bezogen wurden.

07/07

11

7-12

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind auf dem angeschlossenen Grundstück aufzustellen. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, die Abfallbehälter nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an den Gehweg oder Straßenrand zu befördern und so zur Entleerung bereitzustellen, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird, die Entlee-

zung und der Transport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich und die Gefäße von der Straße aus zu sehen sind. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch die Anschlussnehmer unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen. Satz 2 gilt entsprechend für die Sammlung von sperrigen Abfällen, die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie auch die Sammlung von groben Grünabfällen.

- (2) Kann das Entsorgungsfahrzeug an einem Grundstück nicht vorfahren, ist der Standort, an dem die Anschlussnehmer die Abfallbehälter zur Abfuhr bereitzustellen haben, im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlussnehmer über. Eine etwaige Reinigung der Abfallbehälter obliegt dem Anschlussnehmer.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter/Abfallsäcke bzw. Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung (vgl. § 10 Abs. 2) eingefüllt werden und sind so zur Einsammlung bereitzustellen. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass alle Hausbewohner die Bestimmungen dieser Satzung beachten.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingeklemmt oder eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Abfallbehälter/Abfallsäcke dürfen nicht übergewichtig und nicht so stark gefüllt werden, dass sie beschädigt werden. Sie müssen zudem vom Abfuhrpersonal ohne Probleme verladen werden können. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter/Abfallsäcke zu füllen.

07/07

7-12

12

- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter/Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter/Abfallsäcke oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen

Vorschriften.

- (7) Die Gemeinde bestimmt die Termine für die Einsammlung der einzelnen Abfallarten und die Standorte der Depotcontainer und gibt diese bekannt.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
An den Depotcontainerstandorten dürfen außerhalb der Depotcontainer keine Abfälle (z. B. Plastiktüten oder Kartons) oder Verunreinigungen zurückgelassen werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die blauen, grünen und grauen Abfallbehälter werden alle 4 Wochen, die braunen Abfallbehälter alle 2 Wochen entleert. Abweichend hiervon werden die grauen und die blauen Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen wöchentlich oder 14-tägig abgefahren.
- (2) Die Abfuhr der blauen, grünen, braunen und grauen Abfallbehälter erfolgt an den von der Gemeinde festgesetzten und bekannt gegebenen Terminen ab 6.00 Uhr, soweit nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen andere Zeiten einzuhalten sind.
- (3) Die Entleerung der Depotcontainer erfolgt bedarfsgerecht.
- (4) Können Abfallbehälter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgen Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 15

Entsorgung sperriger Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, sperrige Abfälle gesondert vom sonstigen Restabfall abfahren zu lassen. Sperrige Abfälle sind feste, nicht verwertbare Restabfälle von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die nach dieser Satzung für die Einsammlung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (z. B. Einrichtungsgegenstände, sperrige Gebrauchsgegenstände). Sperrige Abfälle werden von der Gemeinde

07/07

außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Alle sonstigen Abfälle, auch solche, die durch Abbruch und Bautätigkeit verursacht werden, sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

Der Besitzer sperriger Abfälle hat die Abholung durch eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Anforderungspostkarte bei dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen anzumelden. Die Abfuhr erfolgt binnen 6 Wochen nach Anmeldung. Für die Bereitstellung zur Abfuhr gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 entspre-

chend.

- (2) Sperrige Abfälle, die aufgrund ihres Gewichts oder ihrer Größe nicht durch die Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig oder nicht zumutbar ist, sind von der Abfuhr ausgenommen. Sperrige Abfälle sollen nicht länger als 2,0 m und nicht schwerer als 50 kg sein.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte sowie grobe Grünabfälle sind von der Abfuhr sperriger Abfälle ausgeschlossen. Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt nach Maßgabe des § 16, die Entsorgung von groben Grünabfällen gemäß § 17.

§ 16

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 1 ElektroG aufgeführten Geräte, für die nach näherer Bestimmung in § 9 ElektroG eine Entsorgungspflicht der Gemeinde gegeben ist.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht in die auf dem jeweiligen Grundstück nach § 10 für die Abfallentsorgung bereitgestellten Abfallgefäße eingebracht werden und sind auch von der Abfuhr sperriger Abfälle nach § 15 ausgeschlossen.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte werden nach entsprechender Anmeldung durch die in § 5 genannten Berechtigten von den Hausgrundstücken abgeholt. Die Anmeldung erfolgt über eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Postkarte bei dem von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen. Die Abholung erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anmeldung durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen, das auch die Terminierung der Abholung und die entsprechende Benachrichtigung der Anmelder vornimmt. Für die Bereitstellung zur Abfuhr gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (4) Elektro- und Elektronikgeräte können auch bei einer zentralen Sammelstelle abgegeben werden, deren Standort und Öffnungszeiten von der Gemeinde bekannt gegeben werden.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, für die Annahme von kleinen Elektro- und Elektronikgeräten weitere Sammelstellen einzurichten. Die Gemeinde gibt die

07/07

7-12

14

Sammelstellen für kleine Elektro- und Elektronikgeräte bekannt und bestimmt, welche Geräte dort angenommen werden.

- (6) Die Gemeinde behält sich vor, an die Überlassung oder Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten besondere Anforderungen zu stellen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Sammlung und weiteren Behandlung der Geräte erforderlich ist. Die Gemeinde kann insbesondere die Annahme von Geräten ablehnen, die

aufgrund von Verunreinigungen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

§ 17

Entsorgung von groben Grünabfällen

Die Gemeinde führt zweimal jährlich eine Abfuhr von groben Grünabfällen durch. Gesammelt wird dabei Ast-, Strauch- und Heckenschnitt in kleineren Mengen, die bei regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten an Hausgrundstücken anfallen und aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht über die Biotonne entsorgt werden können. Grünabfälle, die über die Biotonne entsorgt werden können (z. B. Laub, Gras, Moos), sind von der Abfuhr grober Grünabfälle ausgeschlossen. Das Schnittgut darf bis zu 8 cm stark sein. Es ist mit Naturseil/-kordel zu bündeln und in Bündeln mit einer Länge von bis zu 1,5 m und einem Durchmesser von bis zu 60 cm zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abholung ist bis zu dem von der Gemeinde festgelegten und bekannt gegebenen Termin bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde teilt daraufhin den konkreten Abholtermin mit. Für die Bereitstellung zur Abfuhr gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten und ihre Arbeitszeiten sowie in Kliniken und Beherbergungsunternehmen die Anzahl der Betten.

07/07

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere auch die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen

Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt,
 - wenn einem nach dieser Satzung anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder
 - wenn ein nach dieser Satzung anschluss- und benutzungspflichtiger Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zur Entleerung bereitgestellt hat,und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

07/07

7-12

16

- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Gemeinde Wilnsdorf Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) Abfallgefäße/Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung zu anderen als den festgesetzten Abfuhrterminen oder diese verkehrsbeein-

07/07

17

7-12

trächtigend bereitstellt oder Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung nicht unverzüglich nach der Entleerung von der Verladestelle entfernt und auf das angeschlossene Grundstück zurückholt;

- d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

- e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4 oder Abs. 5 dieser Satzung befüllt;
 - f) Depotcontainer außerhalb der festgesetzten Zeiten (§ 13 Abs. 8 Satz 1 dieser Satzung) benutzt und dabei Lärm erzeugt;
 - g) Abfälle entgegen § 13 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung neben Depotcontainer ablegt;
 - h) Elektro-/Elektronikgeräte entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung über die nach § 10 für andere Abfälle vorgesehenen Abfallgefäße entsorgt oder zur Sperrmüllabfuhr (§ 15) bereitstellt;
 - i) Den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - j) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahnet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wilnsdorf vom 02.09.1997, zuletzt geändert durch III. Nachtragssatzung vom 16.11.2005, außer Kraft.

Satzung vom (Datum der Unterschrift durch den Bürgermeister)	05.07.2007
Inkraftgetreten am	01.09.2007

07/07

7-12

18

07/07

19

7-12

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wilnsdorf
(§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Liste
der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle

Von der gemeindlichen Abfallentsorgung sind diejenigen Abfälle ausgenommen, die auch der Kreis Siegen-Wittgenstein in seiner Abfallsatzung von der Entsorgung ausgenommen hat.

Darüber hinaus sind von der gemeindlichen Abfallentsorgung folgende Abfälle ausgeschlossen:

1.	Flüssige Abfälle *	
2.	Toxische Abfälle *	wie quecksilberhaltige, cyanid- und chromhaltige Stoffe, Stoffe mit organischen Halogenverbindungen oder aromatische Kohlenwasserstoffe
3.	Gasbildende Abfälle*	die bei der Zersetzung Gase wie Fluor oder Chlor entwickeln
4.	Feuergefährliche Stoffe *	
5.	Explosive Stoffe	
6.	Schlachtabfälle	
7.	Altöl	auf die Rücknahmeverpflichtung des Handels wird verwiesen
8.	Abfälle aus Mineralölprodukten bzw. ölhaltige Mineralien *	wie ölhaltige Betriebsmittel, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische
9.	Farben und Lacke mit löslichen Bestandteilen, Farb- und Lack-schlämme *	
10.	Schlämme	
11.	Klärschlamm, Fäkalschlamm und Fäkalien	
12.	Salze	mit umweltgefährdenden Inhaltsstoffen
13.	Produktionsspezifische Abfälle aus Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie	
14.	Seuchengefährliche und infektiöse Abfälle	
15.	Ölverunreinigter Boden	
16.	Auwracks und Teile davon	
17.	Altreifen	
18.	Öltanks	
19.	Erdaushub	
20.	Bauschutt und Baustellenabfälle	
21.	Schrott	
22.	Schlagabraum	soweit es sich nicht um Ast-, Strauch- und Heckenschnitt in kleineren Mengen handelt, die bei regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten an Hausgrundstücken anfallen und über die gemeindliche Astschnittabfuhr im Frühjahr und Herbst entsorgt werden können
*: Soweit es sich nicht um schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 4 der gemeindlichen Abfallentsorgungssatzung handelt, die über die gemeindliche Schadstoffsammlung angenommen werden		

07/07

7-12

20

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wilnsdorf (§ 4 Abs. 1)

Liste

der schadstoffhaltigen Abfälle, die über die gemeindliche Schadstoffsammlung angenommen werden

1. Haushaltsreiniger (z. B. Fleckentferner, Sanitärreiniger)
2. Quecksilberdampflampen (Leuchtstoff- und Energiesparlampen)
3. Quecksilberhaltige Abfälle (z. B. Thermometerbruch)
4. Lösemittel (z. B. Verdünnung, Kaltreiniger)
5. Säuren und Laugen
6. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
7. Holzschutzmittel
8. Heimwerkerchemikalien (z. B. Abbeizer, Pinselreiniger, Kleber)
9. Fotochemikalien
10. PCB-haltige Kondensatoren (z. B. aus Haushaltsgeräten und Waschmaschinen)
11. Lösungsmittelhaltige Altfarben und Lacke (nicht ausgehärtet bzw. in Spraydosen)
12. Spraydosen (FCKW-haltig oder unvollständig entleert)
13. Ölhaltige Abfälle (z. B. Putzlappen, Ölfilter)
14. Altbatterien (incl. Altakkus und Knopfzellen)
15. Kosmetikartikel, soweit nicht ausgehärtet
16. Desinfektionsmittel